

Schul- und Gebührenordnung

1. Mitgliedschaft: Jeder Teilnehmer am Unterricht ist mit seiner Anmeldung automatisch Mitglied des Musischen Zentrums Ebringen e.V. (MZE), mit Ausnahme der Musikalischen Spielwiese und des Instrumentenkarussells.

2. An- und Abmeldung: Die An- und Abmeldung vom Musikunterricht bedürfen der Schriftform. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Anmeldungen zum Unterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Der Musikunterricht ist nicht an die Person des Lehrers gebunden; eine außerordentliche Kündigung bei personellen Veränderungen der Lehrkräfte ist ausgeschlossen.

3. Kündigungsfristen: Für Abmeldungen und Änderungswünsche (z.B. Lehrerwechsel) besteht eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende. Eine Kündigung z. B. zum Schuljahresende ist demnach nicht möglich, da die Honorare der Lehrkräfte in den Ferien weiterbezahlt werden.

4. Ferien: Die Ferien richten sich nach der Ferienordnung der örtlichen Schule mit Ausnahme der Sommerferien, diese dauern aus organisatorischen Gründen eine Woche länger. An gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Fallen mehrere Feiertage auf gleiche Wochentage, erfolgt eine Sonderregelung.

5. Unterrichtsausfall: Fällt der Unterricht aus Gründen seitens des Schülers aus, erfolgt keine Nachholung. Fällt der Unterricht aus Gründen seitens des Lehrers aus, bietet dieser zeitnah einen Nachholtermin an, der auch an einem anderen Wochentag (auch samstags u./o. in den Schulferien) stattfinden kann. Sofern der Schüler hier nicht teilnehmen kann, entfällt die Nachholung.

6. Leihinstrumente: Das MZE verfügt über keine Leihinstrumente.

7. Unterrichtsräumlichkeiten: Der Unterricht findet in den Räumen der Schönbergschule statt. Ausnahmen sind in Abstimmung mit dem MZE möglich.

8. Aufsichtspflicht: Eine Aufsicht besteht ausschließlich für die Zeit des Unterrichts.

9. Haftung: Das MZE übernimmt für in Zusammenhang mit dem MZE oder in dessen Kursen entstehende Schäden keine Haftung - es sei denn, dass sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des MZE während einer Veranstaltung entstünden.